[Mitteilungen]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **15 (1864)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zugleich mit obigem Referat werden die Kreisförster auch darüber Mittheilung machen, ob der Frevel bereits nach Vorschrift der betreffenden Gemeinde-Forstordnung uud nach dem Gesetze über Strafkompetenz in Forstsachen von der zuständigen Gerichtsbehörde geahndet worden sei oder nicht.

§ 40. Ueber die Frühlings-Kulturen sind im Monat Juli, über die Herbst-Kulturen im Monat Dezember Nachweisungen einzuschicken.

G. In Bezug auf schriftliche Geschäftsführung.

§ 41. Ueber die amtlichen Korrespondenzen führen die Kreisförster eine besondere Registratur. In ihr Archiv haben sie aufzunehmen: die amtlichen Korrespondenzen, Kopien der Gemeindswaldordnungen, der Klassifikations- und Vermarchungs-Tabellen ihrer Forstkreise, die Kulturtabellen, die in Kraft getretenen Wirthschaftspläne und Abschriften der periodischen Berichte, sowie die Holzabschätzungen.

§ 42. Sämmtliche Kleinräthliche Bewilligungen zu Abholzungen und Holzverkäufen haben die Kreisförster in ein besonderes Kontrollbuch einzutragen.

§ 43. Ueber ihre Amtsthätigkeit werden die Kreisförster dem Forstinspektor alljährlich im Januar Bericht erstatten mit einer allgemeinen Uebersicht über den forstlichen Zustand ihres Forstkreises.

Ueber ihre dienstlichen Verrichtungen haben sie ein Tagebuch zu führen.

Chur, den 22. Dezember 1862.

Der Präsident: Rem. Peterelli.
Namens des Kleinen Rathes:
Der Kanzleidirektor: J. B. Tscharner.

Einsiedeln. Es freut mich, Ihnen mittheilen zu können, daß wir die erhaltenen Pflanzen, im Ganzen 14,000 Rothtannen und 1500 Lerchen, vor dem Einschneien in den Boden gebracht haben und zwar die ersteren zum Ausbessern des natürlichen Anfluges in den alten Schlägen an der Sattelegg und im Duliwald, die letzteren zur Kompletirung der zweijährigen Pflanzung im Bannwald.

Als erfreuliche Thatsache kann ich Ihnen ferner melden, daß der l. Genossenrath beschlossen hat, ab einem Mattli (Wiese) in der mildesten und geschütztesten Lage unsers Bezirkes zwei Jucharten für eine Pflanzschule abzuzäunen. Wir werden nicht säumen, unsere zweijährigen Pflanzen dorthin zu versetzen und einen bedeutenden Theil anzusäen. Können wir dann einmal eigene Pflanzen versetzen, so, glaube ich, sei der Grund zu weiteren Fortschritten im Forstwesen gelegt.

Eine erfreuliche Folge unserer Bestrebungen bildet endlich der Beschluß der Genossame Euthal, dahingehend: es sollen für die Nachpflanzung junger Wälder alljährlich 200 Fr. verwendet werden, eine Summe, die im Verhältniß zur Größe der Genossenschaft als eine große bezeichnet werden darf.

Wenn die Regierung diese Bestrebungen mit Vorsicht benutzt, so kann auch in unserm Kanton Sinn und Ordnung in's Forstwesen kommen.

Einsiedelns Holzausfuhr.

(Aus dem „Einsiedler Anzeiger".)

Im vergangenen Winter suchte Einsender zu ermitteln, wie viele Trämmel während eines Jahres auf die gesammten Sägen unsers Bezirkes gebracht werden, um daselbst gesägt zu werden, und es ergab sich, daß während dem fraglichen Winter 62/63 auf sämmtlichen Sägen, deren 21 sind, nicht weniger als 6585 Felz, 12,745 Täfel und 19,000 Lattenträmmel gebracht wurden, um gesägt zu werden. — Eine große Zahl der schönsten Säghölzer, namentlich aus dem Klosterwald, wurden zum Lande hinausgeführt, ohne vorher gesägt zu sein. Nehmen wir an, dieses letztere Holz ersetze ungefähr dasjenige, das von der obberechneten Sägwaare im hiesigen Bezirke selbst verbraucht wurde, so dürfen wir also berechnen, daß obangegebene Sägbäume oder deren Werth sämmtlich zum Land hinausgeführt wurden. Schätzen wir nun den Felz à 13 Fr., den Täfel à 5 Fr. 50 Rp. und den Lattenträmmel à 2 Fr., so hatten sämmtliche Säghölzer einen Werth von 193,702 Fr. Es wurden aber nicht allein Laden und Latten, sondern auch noch eine entsprechende Anzahl Scheiter, Burdenen, Stickel, Ahorn, Eschen u. dgl. ausgeführt. Rechnen wir, daß dieses Holz ungefähr den achten Theil des Werthes der Laden- und Lattenwaare, also 24,214 Fr. gehabt habe, so haben wir als Gesammtwerth des aus unserm Lande während einem Jahre ausgeführten Holzes den Betrag von 217,916 Fr.

Es muß freilich bemerkt werden, daß im letzten Winter außergewöhnlich viel Holz auf die Sägen kam, indem wegen des gelinden Winters 1861/62 viel Holz in den Bergen und unzugänglichern Runsen liegen blieb, wogegen anderseits auch darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß während den beiden verflossenen Jahren keine größeren Wälder verkauft und geschlagen wurden, sondern daß das Holz meist von Genossenholzaustheilungen und kleineren Waldstellen von Privaten herrührte. Um jedoch nicht den Vorwurf zu bekommen, als habe man das Maul zu voll